

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg

vom 01.04.2007

Das Studierendenparlament hat am 07.02.2007 gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), die nachfolgenden Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg beschlossen. Das Präsidium hat die Beitragsordnung mit Beschluss vom 08.05.2007 genehmigt.

I.

§ 1 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag, den die Studentinnen- und Studentenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedem Studenten und jeder Studentin der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg für jedes Semester erhebt, setzt sich aus einem allgemeinen Beitrag, einem Beitrag für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte (SemesterTicket) und einem Beitrag für die Finanzierung einer Fahrradselbsthilfewerkstatt zusammen.

(2) Der allgemeine Beitrag wird auf € 17,29 festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das SemesterTicket wird auf € 73,46 festgesetzt.

(4) Der Beitrag für die Fahrradselbsthilfewerkstatt wird auf € 1,70 festgesetzt.

(5) Eine andere Verwendung der Beitragsanteile nach Absatz (3) und (4) ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg.

(2) Studentinnen und Studenten in einem Lehramt- oder Magisterstudium, die das Fächerstudium an zwei Hochschulen absolvieren und das erste Fach an einer anderen Hochschule studieren, wird der Beitrag nach § 1 (1) erlassen.

(3) Studentinnen und Studenten, die für das gesamte Semester beurlaubt sind und auf die Nutzung des SemesterTickets verzichten, wird der Beitrag

für das SemesterTicket auf Antrag für dieses Semester erlassen.

(4) Studierende in internetgestützten Studiengängen (Online-Studium) zahlen den Beitrag gemäß § 1 Abs. 2 und 4. Auf Antrag und bei Zahlung des Beitrages gemäß § 1 Abs. 3 wird ihnen das SemesterTicket ausgestellt.

(5) 1Studentinnen und Studenten, die sowohl an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg als auch an einer weiteren Hochschule, die mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) einen Vertrag über das SemesterTicket geschlossen hat, immatrikuliert sind, ist auf Antrag der Beitrag für das SemesterTicket an einer der beiden Hochschulen zu erlassen. 2Näheres ist in Absprache mit dem VBN und den betroffenen Verwaltungen durch Beschluss des Studierendenparlamentes zu regeln.

(6) Studentinnen und Studenten, die – gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen dem VBN, der DB AG und dem AStA der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg und § 2 Abs. (1) der Erstattungskriterien der Ordnung zur Erstattung des Semester-Ticket-Beitrags – nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN und der DB AG nicht oder frei (aG) nutzen können, wird der Beitrag für das SemesterTicket auf Antrag erlassen. Das Nähere regelt eine in Absprache mit dem Immatrikulationsamt erstellte, vom Studentinnen- und Studentenparlament zu beschließende Durchführungsordnung.

(7) Wird aufgrund einer Bestimmung der Absätze (2) bis (6) der Beitrag für das SemesterTicket erlassen, so ist kein SemesterTicket auszuhändigen bzw. ein bereits ausgehändigtes SemesterTicket ist zurückzugeben.

(8) Bezüglich des Erlasses oder der Erstattung des Beitrages für das SemesterTicket sind darüber hinaus der mit dem VBN geschlossene Vertrag und die vom Studentinnen- und Studentenparlament beschlossene Härtefallregelung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

(2) 1Die Beiträge können nicht gestundet und nur in den in § 2 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden. 2Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet. 3Ausgenommen davon ist der Beitrag für das SemesterTicket, der

auf Antrag und bei Rückgabe des Semester-Tickets für jeweils ganze Monate **anteilig** zu erstatten ist.

II.

§ 1 Absätze (2) bis (4) der Beitragsordnung werden mit Wirkung zum Wintersemester 2007/2008 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der allgemeine Beitrag wird auf € 17,30 festgesetzt.

(3) Der Beitrag für das SemesterTicket wird auf € 82,30 festgesetzt.

(4) Der Beitrag für die Fahrradselbsthilfewerkstatt wird auf € 1,75 festgesetzt.“

III.

Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung des Präsidiums rückwirkend zum Sommersemester 2007 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu veröffentlichen.